

26/AB

Einleitend möchte ich folgendes bemerken :

Die Rechtsprechung im Verfahren in Leistungssachen geht einhellig dahin, daß Kapitalzinsen wie alle anderen Einkommen aus Vermögensbesitz uneingeschränkt auf das Nettoeinkommen bei der Feststellung der Ausgleichszulage anzurechnen sind.

Die Pensionsversicherungen rechnen, da die Kapitalzinsen in der Regel als Jahreseinkommen anfallen, zur Ermittlung des monatlichen Nettoeinkommens diesen Betrag auf den Kalendermonat um.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus :

Zur Frage 1 :

Der Tatbestand der Anrechnung der Kapitalzinsen auf die Ausgleichszulage wird von den Pensionsversicherungsträgern

statistisch nicht erfaßt. Die Frage, bei wievielen Ausgleichszulagen derzeit ein Abzug für Zinsen aus angelegtem Vermögen erfolgt, kann daher nicht beantwortet werden.

Zur Frage 2-:

Von den einzelnen Pensionsversicherungsträgern wird die Anzahl der von der Anrechnung der Kapitalzinsen betroffenen Fälle wie folgt abgeschätzt:

PVA der Arbeiter: Schätzung nicht möglich

VA d.ö.Eisenbahnen Schätzung nicht möglich

PVA der Angestellten in ungefähr 50 Fällen
(von rund 16 .000 AZ-Bezieher)

VA d.ö.Bergbaues d.eutlich weniger als 1 %
AZ-Bezieher

SVA d.gew.Wirtschaft Schätzung nicht möglich

SVA der Bauern . etwa 0, 5 % d.er AZ-Bezieher

Zur Frage 3 :

Die Vollziehung des Ausgleichszulagenrechtes ist hinsichtlich der überwiegenden Anzahl der in Betracht kommenden Anrechnungstatbestände auf die wahrheitsgemäße Angabe der Pensionisten angewiesen. Aus diesem Grund sind die Pensionsversicherungsträger verpflichtet, die Ausgleichszulagenbezieher von amtswegen alle drei Jahre mindestens einmal zu einer Meldung des Nettoeinkommens und der Unterhaltsansprüche sowie aller Umstände, die für die Höhe des Richtsatzes maßgebend sind, zu verhalten (§ 298 ASVG bzw. analoge Bestimmungen des

GSVG und BSVG) . Dies erfolgt durch die Pensionsversicherungsträger in der Weise, daß in einem sehr detaillierten Ausgleichszulagen-Erhebungsbogen eine Fülle von Fragen zu den einzelnen in Betracht kommenden Tatbeständen gestellt werden und das Nichtvorliegen der einzelnen Einkünfte durch den Pensionisten damit ausdrücklich verneint werden muß.

Eine Berücksichtigung der Kapitalzinsen wird daher nur dann vorgenommen, wenn die Anspruchsberechtigten (Sachwalter) von sich aus entsprechende Angaben im Ausgleichszulagen-Erhebungsbogen machen.

Gesonderte Recherchen in bezug auf die Kapitalzinsen werden nicht durchgeführt.

Zur Frage 4 :

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Jahre 1991 eine Änderung der Rechtslage geprüft. Es gab bzw. gibt jedoch gewichtige Argumente gegen eine Gesetzesänderung.

Eine solche punktuelle Maßnahme widerspräche den Grundsätzen des Ausgleichszulagenrechtes. Das Ausgleichszulagenrecht kennt bei der Anrechnung von Einkünften keine Bagatellgrenzen. a es sich bei den Zinsen im Sinne des im Abgabengesetz geltenden Nominalwertprinzips um Früchte des Kapitals und nicht um den Ausgleich der Wertminderung der Kapitalanlage handelt, scheint auch eine Differenzierung zwischen den Früchten aus Kapitalvermögen und jenem aus einem anderen Vermögensstamm nicht gerechtfertigt. Schließlich könnte eine solche Regelung sich nicht nur auf Zinsen von Sparguthaben und Gehaltskonten beschränken, sondern müßte alle Arten von Wertsicherungsklauseln (z.B. Leibrentenverträge) erfassen.

Es kann auch kein sachlicher Unterschied zwischen den gegenständlichen Zinsen und sonstigen Kapitalerträgen (z.B. Wertpapierzinsen, Darlehenszinsen etc.) gesehen werden.

Bei der Außerachtlassung der Sparbuchzinsen könnte von anderen Personengruppen angestrebt werden, auch andere "einmalige" (Jahres) Erträge bei der Ausgleichszulagenfeststellung nicht zu berücksichtigen (z.B. aus Weinbaubetrieben) .

Zur Frage 5 :

Im Hinblick darauf , daß die gegenständliche Frage in der Praxis bis jetzt - von Einzelfällen abgesehen - kaum zu Nachteilen für die Betroffenen geführt hat , und alle diesbezüglich geprüften Änderungsvorschläge mit verfassungsrechtlichen Problemen behaftet gewesen wären, habe ich nicht die Absicht , diesbezüglich Initiativen zu einer Änderung des Ausgleichszulagenrechtes einzuleiten.